

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N-175 (6,8 MW, Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 268,3 m inkl. Fundamenterhöhung von 1,8 m in der Gemarkung Groß Rodensleben, Flur 4, Flurstücke 199/69 und 362/68 vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. mit Anlage 1 unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Vorhaben der gleichen Art bilden unter bestimmten Bedingungen (wie z. B. gemeinsamer Einwirkbereich und gemeinsames Vorranggebiet für Wind) trotz unterschiedlicher Betreiber eine Windfarm. Die bestehende Windfarm wird durch das Hinzutreten eines weiteren Vorhabens geändert. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird in § 9 UVPG geregelt.

In dem Vorhabengebiet befinden sich nördlich und nordöstlich derzeit insgesamt 11 betriebene WEA. Es sind somit 12 Anlagen im Plangebiet zu betrachten.

Die Errichtung von 6 bis weniger als 20 WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 des UVPG zuzuordnen.

Gemäß Spalte 2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, welche den Regelungen von § 7 Abs. 1 unterliegt.

Es ist vorab zu prüfen, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 21.07.2026

M. Stichnoth
Landrat

11/11/11

NOV 11 2011					
01:00					
02:00					
03:00					
04:00					
05:00					
06:00					
07:00					
08:00					
09:00					
10:00					
11:00					
12:00					
13:00					
14:00					
15:00					
16:00					
17:00					
18:00					
19:00					
20:00					
21:00					
22:00					
23:00					
24:00					